

# Handyordnung

# Nutzungsregeln zum Umgang mit mobilen Telefonen und internetfähigen mobilen Multimediageräten

## § I. Grundregeln

1. Die Nutzung von mobilen Telefonen und anderen mobilen Multimediageräten ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Gebäuden nicht gestattet.
2. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen, untersagt.
3. Handys und andere mobile Multimediageräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und inklusive Ohrhörer nicht sichtbar verstaut sein.

## § II. Ausnahmen:

1. In Ausnahmefällen (Notfälle/Unfälle, Schulfeste) dürfen mobile Telefone zu organisatorischen Zwecken eingesetzt werden. Für Schülerinnen und Schüler ist dies im Regelbetrieb nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer angestellten Person erlaubt.
2. In ausgewiesenen Handy-Zonen (Verwaltungsbereich, Lehrerzimmer) ist die Nutzung von Handys erlaubt.
3. Mitarbeiter mit besonderen Funktionen (Hausmeisterei, Krisenteam, Arbeitskreis Sicherheit, Lehrer und Schüler mit entsprechender Genehmigung) dürfen mobile Telefone im gesamten Schulbereich nutzen.
4. Zu Unterrichtszwecken ist der Einsatz unter der Leitung einer Lehrkraft möglich.
5. Bei Schulausflügen/Klassenfahrten entscheidet die Lehrkraft im Einvernehmen mit den Eltern.

## § III. Zuwiderhandlungen und Konsequenzen

1. Zuwiderhandlungen führen
  - zum Einzug des ausgeschalteten Gerätes durch eine Lehrkraft oder einen Mitarbeiter,
  - zum Ausschluss von der Veranstaltung,
  - oder zum Verweis vom Schulgelände.
2. Für Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 gilt: Das Gerät kann nur von einem Erziehungsberechtigten gegen Vorlage des unterschriebenen Formulars im Lehrerzimmer abgeholt werden.
3. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 können das Gerät selbst, gegen Vorlage des unterschriebenen Formulars und nach der letzten Fachstunde bei der/dem Fachlehrer/in im Lehrerzimmer abholen.
4. Bei wiederholten Verstößen greifen schulrechtliche Maßnahmen.

## § IV. Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der Regelung:

Diese Regel tritt am 15.04.2024 in Kraft.